

Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

Anhang A zu LkSG-P-04 | Öffentliche Information gemäß § 8 LkSG

Titel:	Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG – Öffentliche Information	Dok.-ID:	LkSG-P-04a
Status:	Gültig	Version:	1.1
Datum:	23.03.2026	Typ:	Anhang / Öffentliche Information
MS-Bezug:	LkSG § 8 Anhang zu LkSG-P-04 v2.0	Erstellt:	Compliance-Team
Genehmigt:	Geschäftsführung ICTS Germany		

1. Zweck und Grundsatz

ICTS Germany hat gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ein zugängliches Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht allen betroffenen Personen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder der Lieferkette der ICTS Germany stehen.

Das Verfahren ist Bestandteil unseres integrierten Managementsystems und wird durch das Compliance-Team unter Aufsicht des Menschenrechtsbeauftragten betrieben. Die vollständige interne Verfahrensanweisung ist in LkSG-P-04 geregelt.

2. Wer kann eine Beschwerde einreichen?

Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, die von unserer Geschäftstätigkeit oder der Tätigkeit unserer Lieferanten betroffen sein könnten. Dazu gehören insbesondere:

- Mitarbeitende der ICTS Germany
- Beschäftigte von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern
- Sonstige betroffene Personen, z. B. Anwohnerinnen und Anwohner, Gemeinschaften oder Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft

Eine Beschwerde kann auch stellvertretend für betroffene Personen eingereicht werden.

3. Worüber kann Beschwerde eingelegt werden?

Gegenstand des Verfahrens sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 LkSG. Dazu zählen insbesondere:

- Kinderarbeit oder Zwangsarbeit
- Diskriminierung, unfaire Löhne oder Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Verletzungen der Vereinigungsfreiheit
- Rechtswidrige Enteignung von Land oder Lebensgrundlagen
- Umweltschäden, z. B. Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen
- Sonstige Verstöße gegen die in unserer Grundsatzerklärung (LkSG-D-01) genannten Rechtspositionen

4. Wie kann eine Beschwerde eingereicht werden?

Hinweise können auf folgenden Wegen eingereicht werden:

Über unser Hinweisgebersystem (empfohlen):

<https://icts-germany.whistleport.de>

Das System ist auf Deutsch und Englisch verfügbar und kann anonym genutzt werden.

Schriftlich per Brief:

Eine postalische Meldung ist möglich. Die Postanschrift des Compliance-Teams ist auf unserer Website unter dem Bereich Kontakt / Compliance abrufbar.

Alle Eingangskanäle werden durch das Compliance-Team unter Aufsicht des Menschenrechtsbeauftragten betreut.

5. Anonymität und Vertraulichkeit

Hinweise können anonym eingereicht werden. Das Hinweisgebersystem unter <https://icts-germany.whistleport.de> ermöglicht eine vollständig anonyme Kommunikation, einschließlich eines anonymen Rückfragekanals.

Bei namentlicher Meldung wird die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

6. Ablauf nach Eingang einer Beschwerde

Nach Eingang einer Beschwerde gilt folgender Ablauf:

- Eingangsbestätigung: innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Meldung
- Erörterung: Das Compliance-Team nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf und erörtert den Sachverhalt gemeinsam mit ihr, soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist.



- Prüfung und Ermittlung: Das Compliance-Team prüft den Sachverhalt unter Aufsicht des Menschenrechtsbeauftragten. Bei Bedarf werden weitere Fachbereiche oder externe Stellen einbezogen.
- Einvernehmliche Beilegung: Im Einzelfall kann das Compliance-Team in Rücksprache mit der Geschäftsführung ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten.
- Maßnahmen: Werden Risiken oder Verletzungen festgestellt, leiten wir unverzüglich angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ein.
- Rückmeldung: Die hinweisgebende Person wird über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Maßnahmen informiert, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- Dokumentation: Alle Meldungen und Bearbeitungsschritte werden dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt.

7. Schutz vor Benachteiligung

Personen, die in gutem Glauben eine Beschwerde einreichen oder an der Bearbeitung eines Hinweises mitwirken, werden nicht benachteiligt, sanktioniert oder anderweitig beeinträchtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der gemeldete Sachverhalt im Ergebnis bestätigt.

8. Zuständigkeit und Aufsicht

Das Beschwerdeverfahren wird operativ durch das Compliance-Team durchgeführt. Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung obliegt dem Menschenrechtsbeauftragten der ICTS Germany. Dieser berichtet regelmäßig an die Geschäftsführung.



ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum	Geändert von	Beschreibung
1.0	23.03.2026	Compliance-Team	Erstfassung als Anhang A zu LkSG-P-04 v2.0
1.1	23.03.2026	Compliance-Team	Überarbeitung Firmenname